



## Das Umweltamt informiert.

---

### Wohin mit Grünschnitt und Gartenabfällen?

Wer einen Garten besitzt, kennt die regelmäßig wiederkehrende Frage:

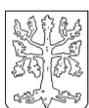
*„Wohin mit den Grünschnitt- und Gartenabfällen?“*

Werden die Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert, können Sie einen wertvollen Beitrag zum Nährstoffhaushalt des Gartenbodens leisten. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur bis zum eigenen Gartenzaun.

Die Ablagerung des „grünen“ Abfalls im Wald, am Wegesrand oder an anderer Stelle in der Natur hat viele negative Effekte und ist daher verboten.

### Warum haben Garten- bzw. Grünabfällen in der freien Landschaft oder im Wald nichts zu suchen?

- **Störung des Landschaftsbildes:** Viele Bürgerinnen und Bürger erfreuen sich an der Schönheit der Landschaft und ärgern sich über die Verunstaltungen des Landschaftsbildes durch Müllablagerungen. Ein Müllhaufen zieht schnell Nachahmer an und so wird aus einem abgeladenen Rasenschnitthaufen schnell eine kleine Deponie.
- **Beeinträchtigung des natürlichen Nährstoffhaushaltes:** Durch die Ablagerungen und das Einbringen organischer Substanz wird der Nährstoffhaushalt durch Nitrat- bzw. Stickstoffeinträge gestört und gerät ins Ungleichgewicht. Auch kommt es unter den Abfallhaufen durch Luftabschluss zu Gärung und Fäulnis. Dies führt zur Schädigung des Bodenlebens und des Grundwassers und stört den natürlichen Nährstoffkreislauf.
- **Veränderung der Vegetation:** Infolge der Überdüngung breiten sich nährstoffliebende, konkurrenzstarke heimische Arten wie z. B. die Brennnessel im Bereich der Ablageorte aus und verdrängen die vorhandenen, standortgerechten zum Teil seltenen heimischen Pflanzenarten.
- **Einbringen von Neophyten:** Mit dem Ausbringen von Gartenabfällen können nicht-heimischen Zier- und Nutzpflanzen in die Natur eingebracht werden, die in kurzer Zeit heimische Pflanzen verdrängen können. Populäre Beispiele hierfür sind der ungeliebte Riesen-Bärenklau und der Japanische Staudenknöterich.



- **Verursachung von Kosten:** Die illegal abgelagerten Abfälle müssen durch die öffentliche Hand entsorgt werden, was die Allgemeinheit durch Steuerabgaben bzw. Entsorgungsgebühren zu tragen hat.
- **Verstoß gegen Verbote:** Grundsätzlich ist die Entsorgung von Grünabfällen illegal und kann mit einem Bußgeld geahndet werden, da sie gegen die Abfallsatzung der Stadt Hagen, in Schutzgebieten gegen das Landschaftsrecht und gegebenenfalls gegen das Forstrecht verstößt.

Die Stadt Hagen ermöglicht Ihren Bürgerinnen und Bürgern, die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Der Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) bietet dieses Jahr wieder Sammeltermine zur kostenfreien Abgabe von Laub, Strauch- und Grünschnitt an. Informationen hierzu und zu den sonstigen Entsorgungsmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des HEB unter <https://www.heb-hagen.de>.

Bitte beachten Sie, dass es gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz **verboten** ist, Bäume und Sträucher **zwischen dem 01. März und dem 30. September abzuschneiden**, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In diesem Zeitraum sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte gestattet. Auch sollte in diesem Zeitraum kein Gehölzschnitt entfernt oder Verlagert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.hagen.de/unb](http://www.hagen.de/unb).



**STADT HAGEN**  
 Stadt der FernUniversität  
 Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
 Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
 Vermittlung: 02331/207-5000

**Impressum**  
 Herausgeber: Stadt Hagen, Der Oberbürgermeister, Umweltamt  
 Kontakt unter [www.hagen.de/unb](http://www.hagen.de/unb)

Stand Januar 2020